



Sonderregelungen wegen der Corona-Pandemie:

Bulgarien

Aktualisiert am 31/07/20

Einschränkungen

Die Verwendung von Gesichtsmasken ist in allen geschlossenen öffentlichen Räumen vorgeschrieben (Ausnahme: Einrichtungen zur Aufnahme von Nahrungsmitteln und Getränken). Nichtsdestotrotz wird das Tragen von Schutzmasken auch in öffentlichen Bereichen im Freien nachdrücklich empfohlen, wenn körperlicher Abstand nicht gewährleistet werden kann

Die bulgarischen Behörden haben die "epidemische Notsituation" **bis zum 31. August** verlängert.

In einer neuen Verordnung, die vom 31. Juli bis 31. August in Kraft ist, hat der Gesundheitsminister das vorübergehende Einreiseverbot für alle Ausländer über alle Grenzübergangsstellen mit allen Verkehrsmitteln bestätigt.

Die folgenden Kategorien sind von den oben genannten Verboten ausgenommen:

- bulgarische Staatsbürger, Staatsbürger der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs, der Schengen-Staaten (inkl. San Marino, Andorra, Monaco und Vatikan) **und ihre Familienangehörigen (einschließlich Personen, die in direkter Lebensgemeinschaft mit ihnen leben); Algerien, Australien, Kanada, Georgien, Japan, Marokko, Neuseeland, Ruanda, Republik Korea, Thailand, Tunesien, Uruguay, Jordanien, Ukraine, Nord-Mazedonien, Serbien, Albanien, Kosovo, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Moldawien, Israel, Kuwait; Familienangehörige bulgarischer Staatsbürger, Personen, die gegenwärtig mit einem bulgarischen Staatsangehörigen zusammenleben**, Personen mit dauerhaftem, langfristigem Aufenthaltsstatus auf dem Gebiet der Republik Bulgarien und ihre Familienangehörigen sowie Personen, die über einen Aufenthaltstitel in einem Mitgliedsstaat der EU, im Vereinigten Königreich oder einem Schengen-Staat (inkl. San Marino, Andorra, Monaco und dem Vatikan) verfügen, und deren Familienangehörige ;
- Angehörige medizinischer Berufe, Medizinwissenschaftler, Sozialarbeiter und deren Manager, wenn der Zweck ihrer Reise mit ihrer beruflichen Tätigkeit in Zusammenhang steht;
- Berufstätige, die mit der Auslieferung medizinischer Produkte, medizinischer Geräte, persönlicher Schutzausrüstung und medizinischer Ausrüstung beschäftigt sind, einschließlich dessen Installation und Wartung;
- **Transportpersonal, das in der Personen- und Güterbeförderung tätig ist**, Flugzeugbesatzungen, die im gewerblichen Luftverkehr tätig sind, und gegebenenfalls anderes Transportpersonal
- Amtsträger (Staats- und Regierungschefs usw.) und Mitglieder ihrer Delegationen sowie Diplomaten, Verwaltungs- und technische Angestellte von ausländischen Gesandtschaften in Bulgarien, Beamte internationaler Organisationen, Militärpersonal, Personal von Sicherheitsdiensten und Diensten der öffentlichen Ordnung und humanitäre Helfer, die ihre Aufgaben erfüllen, sowie deren Familienmitglieder;
- Personen, die aus humanitären Gründen reisen;
- Vertreter von Handels-, wirtschaftlichen und Investmentaktivitäten und Personen, die direkt mit der Errichtung, Erhaltung, dem Betrieb und der Sicherheit strategischer und kritischer Infrastrukturen der Republik Bulgarien befasst sind, sowie mit der Umsetzung von Projekten, die unter dem Investment



Promotion Act zertifiziert sind, mit Analysen von Projekten potentieller Investoren und anderen Aktivitäten, die von Bedeutung für die Wirtschaft des Landes sind, bei Vorlage eines Bestätigungsschreibens des Wirtschaftsministers oder eines anderen für die jeweilige Aktivitäten zuständigen Ministers; Personen, die im Bereich Schiffsbau und –reparatur tätig sind; sowie deren Familienmitglieder;

- landwirtschaftliche Saisonarbeiter und Personen im Tourismusgewerbe.
- Grenzgänger,
- Personen, die zu Studienzwecken reisen, und
- Personen, die sportliche Ereignisse organisieren oder an diesen teilnehmen.

Die Durchreise durch das Gebiet der Republik Bulgarien ist darüber hinaus erlaubt für:

- Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, dem Vereinigten Königreich und der Schengen-Staaten (einschließlich San Marino, Andorra, Monaco und Vatikan) und ihre Familienangehörigen, zum Zweck der Rückkehr in ihren Wohnsitzstaat;
- Drittstaatenangehörige, die eine langfristige Aufenthaltserlaubnis in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Vereinigten Königreich oder in einem Schengen-Staat (einschließlich San Marino, Andorra, Monaco und Vatikan) besitzen, und ihre Familienangehörigen, zum Zweck der Rückkehr in ihren Wohnsitzstaat;
- Staatsangehörige von Serbien, Nordmazedonien, Moldawien, Bosnien-Herzegowina, Montenegro, der Türkei, Albanien und dem Kosovo zum Zweck der Rückkehr in ihr Land

Der Transit wird nur erlaubt, wenn das sofortige Verlassen der Republik Bulgarien garantiert werden kann.

Alle Personen, denen die Einreise aus Bulgarien gestattet ist und die in Bulgarien mit Abreiseort in der Europäischen Union, dem Vereinigten Königreich, Schengenstaaten (einschließlich San Marino, Andorra, Monaco, Vatikan), Australien, Kanada, Georgien, Japan, Marokko, Neuseeland, Ruanda, Republik Korea, Thailand, Tunesien, Uruguay, Jordanien und der Ukraine ankommen, sind vom Erfordernis der Vorlage eines PCR-Tests auf COVID-19 ausgenommen.

Alle Personen, denen die Einreise aus Bulgarien gestattet ist und die in Bulgarien mit Abreiseort in Drittländern (außer den oben genannten), einschließlich Nordmazedonien, Serbien, Albanien, Kosovo, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Moldawien, Israel und Kuwait ankommen, dürfen bulgarisches Territorium nur nach Vorlage eines negativen PCR-Tests betreten. Der Test muss aus den 72 Stunden vor Einreise datieren. Das Belegdokument muss enthalten:

- Namen der Person gemäß dem Ausweisdokument, mit dem die Person unterwegs ist
- Name, Adresse und andere Kontaktangaben des Labors, das den Test durchgeführt hat
- Datum, an dem der Test durchgeführt wurde
- Testmethode in lateinischen Buchstaben (PCR)
- negatives Ergebnis, in lateinischen Buchstaben (Negative)

Ausnahmen vom PCR-Test:

- a) Bulgarische Staatsbürger und Bürger anderer EU-Staaten, des Vereinigten Königreichs und Schengenstaaten (einschließlich San Marino, Andorra, Monaco und dem Vatikan), sofern diese
- Personen sind, die aus humanitären Gründen im Zusammenhang mit ihren Ehepartnern oder Lebensgefährten, direkten Verwandten ohne Einschränkung sowie Verwandten aus Seitenlinien bis zum zweiten Grad reisen



- Vertreter von Handels-, wirtschaftlichen und Investmentaktivitäten und Personen, die direkt mit der Errichtung, Erhaltung, dem Betrieb und der Sicherheit strategischer und kritischer Infrastrukturen der Republik Bulgarien befasst sind, sowie mit der Umsetzung von Projekten, die unter dem Investment Promotion Act zertifiziert sind, mit Analysen von Projekten potentieller Investoren und anderen Aktivitäten, die von Bedeutung für die Wirtschaft des Landes sind, bei Vorlage eines Bestätigungsschreibens des Wirtschaftsministers oder eines anderen für die jeweilige Aktivitäten zuständigen Ministers; Personen, die im Bereich Schiffsbau und –reparatur tätig sind; sowie deren Familienmitglieder;

b) Busfahrer, die grenzüberschreitende Personentransporte durchführen;

c) Lkw-Fahrer, die grenzüberschreitende Warentransporte durchführen oder abschließen, bei ihrer Einreise auf bulgarisches Territorium;

d) Schiffsbesatzungen, die bulgarische Staatsbürger sind

e) Folgende Personen unabhängig von ihrer Nationalität:

- Angehörige medizinischer Berufe, Medizinwissenschaftler, Sozialarbeiter und deren Manager, wenn der Zweck ihrer Reise mit ihrer beruflichen Tätigkeit in Zusammenhang steht;
- Berufstätige, die mit der Auslieferung medizinischer Produkte, medizinischer Geräte, persönlicher Schutzausrüstung und medizinischer Ausrüstung beschäftigt sind, einschließlich dessen Installation und Wartung;
- ausländische Beamte (Staats- und Regierungschefs usw.) und Mitglieder ihrer Delegationen sowie Diplomaten, Verwaltungs- und technische Angestellte von ausländischen Gesandtschaften, Beamte internationaler Organisationen, Militärpersonal, Personal von Sicherheitsdiensten und Diensten der öffentlichen Ordnung und humanitäre Helfer, die ihre Aufgaben erfüllen, sowie deren Familienmitglieder;
- Grenzgänger

f) Staatliche Verwaltungsbeamte auf kurzen Dienstreisen ins Ausland in Ausübung ihrer Pflichten

g) Mitglieder von Flugzeugbesatzungen, die Flüge von und aus den öffentlichen Flughäfen in Bulgarien durchführen, sowie Personen in der Wartung von Flugzeugen

h) Personen im Transit durch Bulgarien

Bulgarische Staatsbürger, Personen mit dauerhaftem, langfristigem Aufenthaltsstatus auf dem Gebiet der Republik Bulgarien und ihre Familienangehörigen, werden, sofern sie bei der Einreise keinen Beleg eines negativen PCR-Tests aus den 72 Stunden vor Einreise vorlegen, einer 14-tägigen Quarantäne zu Hause oder in einer anderen von ihnen benannten Unterkunft unterworfen, mit einer Anordnung des Direktors des zuständigen örtlichen Gesundheitsinspektorats oder einer von diesem autorisierten Person.

In Fällen, in denen die Fahrer von Lastkraftwagen, die Bulgarien durchfahren dürfen, aber aufgrund eines Verbots eines Nachbarstaates Bulgarien nicht verlassen dürfen, wird ein Ort bestimmt, an dem der Lastkraftwagen und der Fahrer bis zur Aufhebung des Verbots bleiben müssen, danach muss er das Land verlassen.

~~Seit dem 22. Mai müssen Fahrer im internationalen Güterverkehr sowie auch alle anderen Personen, die nach Bulgarien einreisen und nicht unter die Quarantänebestimmungen fallen, eine Erklärung vorlegen (Vorlage in englischer, bulgarischer/rumänischer, türkischer und tschechischer Sprache: vgl. weitere Anhänge dieses Rundschreibens). Es wird daran erinnert, dass diese Erklärung nicht das Zertifikat gemäß Zertifikat gemäß Annex 3 EU-Green Lanes-Verordnung ersetzt! Um Wartezeiten zu minimieren, wird den Fahrern empfohlen, ihre Erklärung schon auszufüllen, bevor sie an den Grenzübergängen ankommen.~~



In Fällen, in denen die Fahrer von Lastkraftwagen, die Bulgarien durchfahren dürfen, aber aufgrund eines Verbots eines Nachbarstaates Bulgarien nicht verlassen dürfen, wird ein Ort bestimmt, an dem der Lastkraftwagen und der Fahrer bis zur Aufhebung des Verbots bleiben müssen, danach muss er das Land verlassen.

Am 30. März 2020 und bis auf weiteres ist der Grenzübergang zwischen Bulgarien und Griechenland "Zlatograd-Thermes" wegen der Ausbreitung von Covid-19 geschlossen und eine Quarantäne in der jeweiligen griechischen Grenzregion angekündigt worden.

Maßnahmen zur Erleichterung

Die bulgarische Straßeninfrastrukturbehörde hat am 14. April 2020 eine Anordnung erlassen, mit der das offizielle Feiertagsfahrverbot und das wöchentliche Sommerfahrverbot für Lkw über 12 Tonnen vorübergehend ausgesetzt wird.

Quelle: AEBTRI